

REGLEMENT ÜBER DEN FINANZHAUSHALT

vom 14. Juni 2019

Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 22 lit. b der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019 (KiV)

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Grundsätze des Finanzhaushalts der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Grundsätze

Art. 2

- 1 Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach den Vorgaben der geltenden Kirchenverfassung sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 2 Für die Rechnungslegung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Klarheit, der Wesentlichkeit, der Jährlichkeit und des Bruttoprinzips.

Verantwortlichkeiten

Art. 3

- 1 Der Landeskirchenrat (Rat) ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
- 2 Der Rat sorgt für eine ordnungsgemässe Organisation des Finanzhaushalts.
- 3 Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (Geschäftsprüfungskommission) prüft im Rahmen ihres Auftrags den Finanzhaushalt. Einzelheiten werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission geregelt.
- 4 Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihres Auftrags für die Rechnungsprüfung besorgt.

Zuständigkeiten

Art. 4

- 1 Der Rat ist zuständig für:
 - a. die Vorbereitung des Budgets und der Rechnung;
 - b. die Erstellung des Finanzplans;
 - c. die Vertretung der Interessen gegenüber dem Kanton betreffend Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
 - d. die Berichterstattung zuhanden des Kantons über die Verwendung der Beiträge des Kantons an die Landeskirche;
 - e. die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Landeskirche;
 - f. Genehmigung der Nachkredite.

- 2 Das Landeskirchenparlament (Parlament) beschliesst über:
 - a. das jährliche Budget;
 - b. die Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Nachkredite.
- 3 Die Verwaltung ist zuständig für:
 - a. die Verwaltung der Finanzen der Landeskirche, einschliesslich der Beiträge des Kantons;
 - b. die Vermögensverwaltung.

Finanzkompetenzen

Art. 5 (Art. 23 & 41 KiV)

- 1 Der Rat ist zuständig für:
 - a. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken;
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40 000 Franken.
- 2 Das Parlament beschliesst über:
 - a. einmalige Ausgaben über 100 000 Franken;
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben über 40 000 Franken.

Finanzierung der Landeskirche

Art. 6 (Art. 6 KiV)

Die Landeskirche finanziert sich durch:

- a. Beiträge der Kirchgemeinden gemäss Beitragsreglement;
- b. Beiträge des Kantons gemäss Landeskirchengesetz;
- c. sonstige Erträge und Zuwendungen.

Vermögensanlage

Art. 7

- 1 Überschüssige liquide Mittel können zur Vermögensbildung angelegt werden.
- 2 Die Liquidität muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3 Die Richtlinien des Kantons Bern gemäss Art. 14 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23.02.2005 (SR 170.511) sind zu beachten.
- 4 Der Rat beschliesst die Anlagerichtlinien in den Ausführungsbestimmungen.

Fonds

Art. 8

Fonds werden in einem gesonderten Reglement geregelt.

Rechnungslegung

Art. 9

- 1 Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.
- 2 Sie basiert auf dem aktuell gültigen Rechnungslegungsmodell des Kantons Bern. Der Rat kann Anpassungen beschliessen.

- 3 Der Kontenplan ergibt sich aus den Vorgaben des Kantons für Kirchgemeinden.

Finanzplan

Art. 10

- 1 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der drei Jahre nachfolgend dem Budget.
- 2 Der Rat erstellt den Finanzplan und passt ihn jährlich den neuen Verhältnissen an.
- 3 Es wird ein ausgeglichener Finanzplan angestrebt.
- 4 Führt der Finanzplan zu einem Bilanzfehlbetrag, schlägt der Rat Massnahmen zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages vor.
- 5 Der Finanzplan wird dem Parlament mit dem jährlichen Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Budget

Art. 11

- 1 Das Budget bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung. Es wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Parlament genehmigt.
- 2 Das Budget ist so zu gestalten, dass es ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist und die Vorgaben von Art. 10, Abs. 4 eingehalten sind.
- 3 Liegt zu Beginn der Rechnungsperiode kein bewilligtes Budget vor, so dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

Eigenkapital

Art. 12

Es wird ein Eigenkapital in der Höhe von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche angestrebt.

Inventar, Aktivierungsgrenze

Art. 13

- 1 Über Vermögenswerte wird ein Inventar geführt.
- 2 Anschaffungen über CHF 50'000 sind zu aktivieren und abzuschreiben.

Nachkredit

Art. 14

- 1 Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten sind zu beschliessen, wenn der ursprüngliche Kredit zur Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht und um mehr als 10% überschritten wird.
- 2 Nachkredite bis zum Betrag von CHF 10'000 werden vom Rat genehmigt.
- 3 Nachkredite für gebundene Ausgaben werden unabhängig von ihrer Höhe vom Rat genehmigt.

Abschluss,
Jahresrechnung

Art. 15

- 1 Die Rechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhängen sowie dem Vorbericht.
- 2 Die dem Parlament vorgelegte Jahresrechnung umfasst
 - a. die Rechnung, umfassend mindestens alle Konti bis 3 Stellen des verwendeten Kontenplans;
 - b. die Liste der Nachkredite ab CHF 5'000 mit Begründung des Rates;
 - c. die vom Parlament zu genehmigenden Nachkredite;
 - d. den Bericht der Revisionsstelle;
 - e. Fondsrechnungen.

Einsicht und
Aufbewahrung

Art. 16

- 1 Die Jahresrechnung ist öffentlich; Kontoblätter, Journale und Belege hingegen nicht.
- 2 Das vom Ratspräsidium, der Generalsekretärin / dem Generalsekretär und der/dem Verantwortlichen Rechnungsführung unterschriebene Original der Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren.
- 3 Es gelten die gesetzlichen Mindestfristen bezüglich Aufbewahrung.

Verabschiedung Jahres-
rechnung

Art. 17

- 1 Der Rat legt die Jahresrechnung nach erfolgter Revision der GPK zur Einsicht vor.
- 2 Er verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden des Parlaments.

Rechnungsprüfung

Art. 18 (Art. 46 KiV)

- 1 Das Parlament wählt für die Rechnungsprüfung eine Revisionsstelle.
- 2 Der Rat erteilt der Revisionsstelle den Auftrag zur Rechnungsprüfung.

Internes Kontrollsystem

Art. 19

Die Anstellungsbehörde kann eine im gekündigten Arbeitsverhältnis stehende Person freistellen.

Zahlungen

Art. 20

- 1 Zahlungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Forderung durch die zuständige Stelle kontrolliert, geprüft und mit Sach- und Zahlungsvi-
sum versehen ist.
- 2 Die Autorisierung zur Zahlung erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 3 Der Rat legt die Zuständigkeiten in den Ausführungsbestimmungen fest.

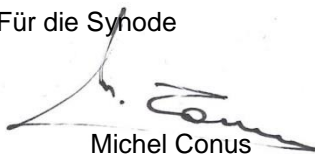
Inkrafttreten

Art. 21

- 1 Dieses Reglement hebt das bisherige Reglement über den Finanzhaushalt (FinR) vom 22. November 2008 auf.
- 2 Das vorliegende Reglement über den Finanzhaushalt tritt per 1.09.2019 in Kraft.
- 3 Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 14. Juni 2019 genehmigt.

Für die Synode



Michel Conus
Synodepräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin